

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 32 (1916)

Heft: 43

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den Betrieb letztes Jahr aufgenommen haben, ihn infolge Mangel an Rohmaterial wieder einstellen mussten, sondern weil die deutschen Okkupationsbehörden keine Ausführbewilligungen für Fensterglas nach der Schweiz mehr erteilen.

Die Glasfabrik Münster (Moutier), die einzige Fensterglasfabrik unseres Landes hat dem Unternehmen nach ihre ganze Produktion für Monate hinaus zu sehr hohen Preisen nach Frankreich und Italien verkauft.

Verschiedenes.

† Malermeister Alfred Halder-Bertschinger in Benzburg (Aargau) starb am 19. Januar im Alter von 69 Jahren an den Folgen eines Hirnschlages.

Monatsbericht der schweizerischen Arbeitsämter. Im Monat Dezember wurden bei den schweizerischen Arbeitsämtern 6759 offene Stellen angemeldet, von denen 4991 (73,8 %) besetzt werden konnten. Auf den lokalen Arbeitsmarkt entfallen 4784 Stellenangebote und 3997 Stellenbesetzungen. Auf den interlokalen Arbeitsmarkt entfallen 1975 Stellenangebote und 994 Stellenbesetzungen.

Insgesamt haben im Dezember bei den schweizerischen Arbeitsämtern 10,513 Arbeitsuchende (davon 3064 Auswärtswohnende und Durchreisende) um Arbeit nachgefragt (November 11,610), von denen 4991 gleich 47,4 % vermittelt werden konnten (November 50,6 %). Die in dieser Jahreszeit gewohnte Abschauung der Bautätigkeit, der Rohstoffmangel in verschiedenen Industrien und die Ungunst der Witterung haben den gewerblichen Arbeitsmarkt ungünstig beeinflusst und die Nachfrage nach Berufssarbeitern, wie auch nach Bauhandlangern und Handarbeitern meistensorts wesentlich vermindert. Erst jemals ist ein Ansteigen der Arbeitslosenziffern vorherhanden nicht erfolgt, was namentlich auf den Bedarf von vielen Hilfskräften in der fortwährend gut beschäftigten Maschinenindustrie (außerberufliche Arbeitsgelegenheiten) sowie auf das Vorhandensein von sonstigen Mithilfs- und Gelegenheitsarbeiten aller Art zurückzuführen ist.

Zum neuen Reglement über Gasleitung hat der Verband der Haus- und Grundeigentümer der Stadt Zürich die folgende Eingabe an die betreffende Kommission des Grossen Rates gerichtet: „Der zurzeit bei Ihrer sit. Kommission liegende Entwurf eines neuen Reglements betrifft die Abgabe von Gas in Privatgrundstücke hebt — außer einer Erhöhung des Gaspreises — die bisherige Bestimmung auf, wonach die Errichtung der Zu- und Steigleitungen auf den Privatgrundstücken bis

zum Gasmesser für den Hauseigentümer unentgeltlich ist. Statt dessen sollen in Zukunft diese Arbeiten auf Rechnung des Bestellers gehen. Obwohl diese letztere Bestimmung von der Absicht, für die Stadt weitere Ersparnisse zu machen, geleitet ist, müssen wir doch, vom Standpunkt des Hauseigentümers aus, gegen dieselbe Bedenken hegen, ist sie doch dazu angelegt, die Hauseigentümer, die unter den gegenwärtigen Kriegszeiten heute und noch auf lange Zeit hinaus schwer zu leiden haben, vermehrt zu belasten. Aus diesem Grunde haben wir die Auffassung, daß eine Änderung, sofern sie in dieser Richtung vorgenommen werden soll, nicht so allgemein gehalten werden darf wie vorgesehen ist, und möchten gerne heute bestehende und noch zu erstellende Gebäude getrennt behandelt wissen.

Wir möchten daher an Sie das höfliche Gesuch stellen:

1. Die Bestimmung des Reglements, wonach die Kosten der Zu- und Steigleitungen zu Lasten des Bestellers gehen, nur für Neubauten und — entsprechend der Zeitdauer dieses Reglements — nur für die Frist von fünf Jahren in Anwendung zu bringen.
2. Die Errichtung der angeführten Leitungen in bereits heute bestehenden alten Gebäuden, wie bis anhin, auf Kosten des Gaswerks vorzunehmen.“

Hufbeschlagkurs in Bern. Gestützt auf die Verordnung des Regierungsrates über die Ausübung des Hufbeschlages und die Ausbildung der Hufschmiede, vom 31. Dezember 1912, wird die Abhaltung eines sechswöchigen Kurses in Bern angeordnet vom 19. Februar bis 31. März 1917.

Diejenigen Schmiede, welche an demselben teilzunehmen gedenken, werden eingeladen, sich bis am 10. Februar 1917 bei der Direktion der Landwirtschaft, Abteilung Hufbeschlag, schriftlich anzumelden unter Beilage eines Auszuges aus dem Geburtsregister und des glaubhaften Ausweises einer dreijährigen wohlbestandenen Lehrzeit (Lehrdiplom) als Hufschmied. Den Ausweis über praktische Vorkenntnisse haben die Bewerber durch eine Prüfung am Eintrittstage zu leisten.

Zur Aufnahme ist das zurückgelegte 20. Altersjahr erforderlich. Jeder Bewerber hat vor Beginn des Kurses zu bezahlen:

- a) Lehrgeld: 1. Kantons- und Schweizerbürger Fr. 60.
2. Ausländer Fr. 150.
- b) Kostgeld: 1. Kantons- und Schweizerbürger einen Betrag von Fr. 60.
2. Ausländer das ganze Kostgeld.

Da nur für 20 Teilnehmer Platz vorhanden ist, werden in erster Linie die kantonsangehörigen und im Kanton Bern wohnhaften Schmiede berücksichtigt.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach Vorschrift des Gewerbegegesetzes und der oben erwähnten Verordnung zum selbständigen oder stellvertretungswise Betrieb des Hufbeschlags-Gewerbes im Kanton Bern der Besitz eines Patentes erforderlich ist, welches nur nach dem Besuch eines Kurses und nach bestandener Prüfung erteilt wird.

Joh. Graber, Eisenkonstruktions-Werkstätte
Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telephon.

Spezialfabrik eiserner Formen

für die

Zementwaren-Industrie.

Silberne Medaille 1908 Mailand.

Patentierter Zementrohrformen - Verschluss.

— Spezialartikel: Formen für alle Betriebe. —

Eisenkonstruktionen jeder Art.

Durch bedeutende

Vergrösserungen

2195

höchste Leistungsfähigkeit.

Aus der Praxis. — Für die Praxis.

Frage.

NB. Verkaufs-, Tausch- und Arbeitsgesuche werden unter diese Rubrik nicht aufgenommen; derartige Anzeigen gehören in den Inseratenteil des Blattes. — Fragen, welche „unter Chiffre“ erscheinen sollen, wolle man mindestens 20 Ct. in Marken (für Zusendung der Offerten) beilegen. Wenn keine Marken beilegen, wird die Adresse des Fragestellers beigedruckt.

1710. Ist es möglich, Briketts aus einem Gemisch von Kohlenstaub und Sägmehl herzustellen? Offerten mit Anleitungen unter Chiffre 1710 an die Exped.

1711. Wer liefert sofort ältern passenden Eisenkolben à 80 bis 100 cm mit Welle und 2 Riemenscheiben behufs Verbindung